

Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten.
Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 01.08.2022)

GU senkt Qualitätsanforderungen ab: Prüf- und Hinweispflichten des NU reduziert!

- 1. Auf die Richtigkeit eines von einem - in allen Bereichen des Bauwesens erfahrenen - Generalunternehmers erstellten Leistungsverzeichnisses kann sich ein Nachunternehmer grundsätzlich verlassen.**
- 2. Der Nachunternehmer hat die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Vorgaben nur auf offenkundige, im Rahmen seiner eigenen Sachkunde ohne Weiteres "ins Auge springende" Mängel zu überprüfen; sind solche nicht erkennbar, ist er von der Verpflichtung zu eigener Prüfung und Mitteilung etwaiger Bedenken frei.**
- 3. Hat sich der Generalunternehmer gegenüber dem Bauherrn zum Einbau von VSG-Glas verpflichtet und nimmt er diese Qualität in dem für sein Verhältnis zum Nachunternehmer maßgeblichen Leistungsverzeichnis heraus, sind die Anforderungen an die Prüfungs- und Hinweispflichten des Nachunternehmers auf offenkundige Mängel beschränkt. Denn durch die Absenkung der Qualitätsanforderungen begibt sich der Generalunternehmer in die Rolle eines besonders fachkundigen Auftraggebers.**

OLG Köln, Beschluss vom 04.12.2020 - **16 U 62/20**; BGH, Beschluss vom 29.09.2021 - VII ZR 102/21
(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB §§ **242**, **633** Abs. 1, §§ **634**, **641** Abs. 3

Problem/Sachverhalt

Mit der Erstellung eines mehrgeschossigen Gebäudes wird ein Generalunternehmer (GU) beauftragt, der die Fassadenarbeiten untervergiibt. Während im Bauherren-Leistungsverzeichnis (LV) Verbundsicherheitsglas für Senk-Klapp-Fenster im ersten bis vierten Obergeschoss vorgesehen sind, fehlt eine entsprechende Angabe im LV für den Nachunternehmer (NU). Während des Einbaus der Gläser rügt der Bauherr das fehlende VSG-Glas. Auf die weitergeleitete Rüge bietet der NU dem GU die Ausführung in VSG als Nachtrag an, mit dem Vermerk "*Wunsch des Bauherrn innen Sicherheitsglas - grundsätzlich braucht das Fenster kein Sicherheitsglas*" unter Bezugnahme auf eine zuvor eingeholte Stellungnahme des Glasherstellers. Da eine Antwort des GU ausbleibt, setzt der NU eine Frist zur Mitteilung, ob die Verglasung mit Sicherheitsglas ausgeführt werden soll. Mangels Reaktion kündigt der NU an, das auf der Baustelle lagernde Normal-Glas zu verbauen, was auch geschieht. Der GU kürzt die Schlussrechnung des NU mit der Begründung, die Leistung sei wegen des fehlenden VSG mangelhaft, jedenfalls habe der NU seine Prüf- und Hinweispflicht verletzt.

Entscheidung

Zu Unrecht! Dem NU steht die volle Vergütung zu. Ob die Leistung dem entspricht, was der NU versprochen hat, richtet sich nach dem für ihn maßgebenden LV, nicht dem, was der GU mit dem Bauherrn vereinbart hat. Die Leistung ist auch nicht deshalb mangelhaft, weil der Werkunternehmer nach der überwiegenden Rechtsprechung trotzdem ein funktionstaugliches Werk schuldet. Selbst wenn man annimmt, dass zur Herstellung der Funktionstauglichkeit der Senk-Klapp-Fenster die Notwendigkeit einer VSG-Verglasung besteht (hier nicht entschieden), hat der NU sich vom Mangelvorwurf befreit, indem er seiner Prüfpflicht durch fachkundige Einbeziehung des Herstellers nachgekommen ist; ein Sachverständigengutachten muss er nicht einholen. Wenn der GU die Anforderungen im LV für den NU selbst absenkt, begibt er sich in die Rolle eines besonders fachkundigen Auftraggebers. Dann reduziert sich die Anforderung an die Prüf- und Hinweispflicht des NU auf Offenkundiges. Wie die Stellungnahme des Herstellers zeigt, enthält das LV keine offenkundigen Fehler. Der NU hat das Ergebnis seiner Prüfung dem GU auch mitgeteilt, so dass sich der GU damit hätte auseinandersetzen können. Das ist nicht zeitgerecht geschehen, wodurch wiederum der GU seine Kooperationspflicht verletzt hat. Sich dann auf eine Verletzung der Bedenkenhinweispflicht zu berufen, ist treuwidrig!

Praxishinweis

Die Entscheidung erhöht die Verantwortung des GU für seine Vorgaben und Mitwirkung; sie entlastet den NU von den oft überzogenen Anforderungen an seine Prüf- und Hinweispflichten.

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg 

© id Verlag